

---

## **Fall: Der Antikmarkt**

Dr. Schneider & Kollegen

Rechtsanwälte  
Fachanwälte für Verwaltungsrecht  
Jungfernstieg 22  
20004 Hamburg  
Tel.: 040/3434340-0  
Fax: 040/3434340-9

**Datum: Freitag, 26. Juli 2014**

### **Vermerk:**

Heute erschien: Frau Tina Landt, Kartuschenpresse 2, 20000 Hamburg-Pöseldorf

Sie trägt - nach Vollmachtserteilung - folgenden Sachverhalt sinngemäß vor:

Ich veranstalte beruflich Märkte im gesamten Bundesgebiet, u.a. auch in Hamburg. Unter den Märkten sind Automärkte, Märkte des freizügigeren Gewerbes, Trödel-, Gaudi- sowie Antikmärkte. Einen dieser Märkte, einen Antikmarkt, veranstalte ich ganzjährig in der bekannten Hamburger Einkaufsstraße Rolonnaden, immer samstags von 9.00 bis 15.00 Uhr. Die Straße Rolonnaden grenzt an einer Stelle an den Rohbau der im Bau befindlichen U-Bahnlinie U5 an.

Gegenstand meines Geschäfts ist die Vermietung von Marktstandplätzen und ggf. auch ganzen Marktständen an Händler. Im Falle des Rolonnadenmarktes sind es regelmäßig 40 Standplätze und 50 ganze Stände, die ich vermiete. Gerade der Antikmarkt in den Rolonnaden erfreut sich seit seiner erstmaligen Veranstaltung im März 2013 stetig wachsender Beliebtheit bei den Besuchern, bei Touristen aus aller Herren Länder und bei den Händlern, die aus dem gesamten Bundesgebiet kommen, um in diesem interessanten Umfeld zu verkaufen. Letztere verlassen sich natürlich darauf, dass mein Markt regelmäßig stattfindet.

Das zuständige Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raums-Allgemeine Verwaltungsabteilung, Klosterwall 8, 20095 Hamburg erteilte mir für den Zeitraum 1. März 2013 bis Ende Februar 2014 eine Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung des Marktes. Ebenso erhielt ich am 24. Februar 2014 für den Zeitraum 1. März 2014 bis Ende Februar 2015 eine Sondernutzungserlaubnis.

Nun erhielt ich vor drei Wochen ein Anhörungsschreiben von dem gleichen Bezirksamt. Man teilte mir mit, dass der Antikmarkt in den Rolonnaden langfristig nicht aufrecht erhalten werden könne, da der Ausbau der unmittelbar angrenzenden U-Bahn U5, insbesondere der Bahnhofsbereich nunmehr unmittelbar bevorstehe. Im Zuge der entsprechenden Bauarbeiten, die am Freitag, dem 14. August 2014 beginnen sollen, müsse die Straße Rolonnaden, in dem Bereich in dem

---

der Markt stattfindet, für etwa ein Jahr als Zuwegung für Baufahrzeuge, aber auch für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs genutzt werden. Dabei sei es zudem auch erforderlich, die Bushaltestellen und einen Taxistand in den Bereich zu verlegen, in dem der Markt stattfindet. Daher werde beabsichtigt, meine Sondernutzungserlaubnis zum 15. August 2014 zu widerrufen. Ich solle mich dazu äußern.

Ich teilte daraufhin mit, dass ich damit nicht einverstanden sei und legte dar, dass mir durch einen solchen Widerruf je ausfallendem Markttag ca. EUR 4000,- netto (Gewinn) verloren gingen. Im Übrigen habe ich mitgeteilt, dass man die Zuwegung zum Bahnhof auch unkompliziert von einer anderen Straße aus vornehmen könne, da das fragliche Gebäude bekanntermaßen an drei weitere Straßen grenzt, an denen auch schon ausreichend Bus- und Taxihaltestellen sind. Davon sind mindestens zwei, die so groß sind, dass sie nicht für den Baustellenverkehr, zusätzlichen öffentlichen Nahverkehr und Taxiverkehr gesperrt werden müssten. Märkte o.ä., die ausfallen würden, finden dort auch nicht statt. Ferner habe ich auf die Sondernutzungserlaubnis vertraut.

Vor drei Tagen wurde mir dann ein Bescheid zugestellt, nach dem meine Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird und zwar zum 15. August 2014.

Ich habe dagegen sofort Widerspruch eingelegt, da es sich nur um ein Versehen handeln kann. Da ich bisher aber nichts von der Sache gehört habe und nun langsam die Stände auch für den August vergeben muss, brauche ich eine schnelle Entscheidung in dieser Sache, die ich Sie (sie deutet dabei auf den Unterzeichner) bitte, umgehend herbeizuführen.“

Frau Landt legte daraufhin – im Original – den Bescheid vom 22.07.2014 (zugestellt am 23.07.), das Anhörungsschreiben vom 5. Juni 2014 sowie als Abschrift den von ihr gefertigten Widerspruch vor.

Es wird abschließend vereinbart, alsbald in dieser Sache zu telefonieren. Ferner wird vereinbart, dass ggf. erforderliche Schreiben – wegen der besonderen Dringlichkeit – ebenfalls bis dahin, andernfalls schnellstmöglich, zur Freigabe vorgelegt werden.

2. WV: sofort

Dr. Schneider

---

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
- Allg. Verwaltungsabteilung -

Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Klosterwall 8, 20095 Hamburg  
Tel.: 040/42887-2323  
Frau Schnitters

Frau  
Tina Landt  
Kartuschenpresse 2  
20000 Hamburg-Pöseldorf

Hamburg, d. 24.02.2014  
Az: FA MöR, 2365/14

Betr.: Ihr Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrte Frau Landt,

hiermit erteile ich Ihnen eine

### **Sondernutzungserlaubnis**

zur Durchführung eines Antikmarktes auf der Fahrbahn und den Gehwegen der Straße Rolonnaden, 20001 Hamburg, jeweils samstags für die Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr für den Zeitraum 1. März 2014 bis 28. Februar 2015. Sie dürfen in dieser Zeit jeweils bis zu neunzig Stände mit der maximalen Größe von 2m mal 3m auf den genannten Flächen aufstellen bzw. aufstellen lassen.

Die Sondernutzungsgebühr wird gesondert festgesetzt.

Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird Ihnen unbeschadet der Rechte Dritter in o.g. Umfange erteilt.

Es wird der jederzeitige Widerruf der Erlaubnis, der bei Vorliegen öffentlicher Interessen geltend gemacht wird, vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung: (ordnungsgemäß, kein Abdruck)

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Schnitters

---

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
- Allg. Verwaltungsabteilung -

Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Klosterwall 8, 20095 Hamburg  
Tel.: 040/42887-2323  
Frau Schnitters

Frau  
Tina Landt  
Kartuschenpresse 2  
20000 Hamburg-Pöseldorf

Hamburg, d. 05.06.2014  
Az: FA MöR, 2365/14

Betr.: Sondernutzungserlaubnis vom 24.02.2014

Sehr geehrte Frau Schnitters,

mit Bescheid vom 24.02.2014 erteilten wir Ihnen eine Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung eines Antikmarktes auf der Fahrbahn und den Gehwegen der Straße Rolonnaden, 20001 Hamburg, jeweils samstags für die Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr für den Zeitraum 1. März 2014 bis 28. Februar 2015.

Der Antikmarkt in der Straße Rolonnaden kann langfristig nicht aufrecht erhalten werden, da der Ausbau der unmittelbar angrenzenden U-Bahn U5, insbesondere der Bahnhofsbereich nunmehr unmittelbar bevorsteht. Im Zuge der entsprechenden Bauarbeiten, die am Freitag, dem 14. August 2014 beginnen werden, muss die Straße Rolonnaden, in dem Bereich, in dem sich der Markt stattfindet, für etwa ein Jahr als Zuwegung für Baufahrzeuge, aber auch für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs genutzt werden. Dabei ist es daneben auch erforderlich, die Bushaltestellen und einen Taxistand in den Bereich zu verlegen, in dem der Markt bisher stattfindet. Ich beabsichtige daher, die Sondernutzungserlaubnis zum 15. August 2014 zu widerrufen.

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit, sich bis zum 21.06.2014 zu äußern. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an die o.g. Adresse. Bitte beachten Sie, dass diese nur bei fristgerechtem Eingang von uns berücksichtigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.  
Schnitters

---

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
- Allg. Verwaltungsabteilung -

Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Klosterwall 8, 20095 Hamburg  
Tel.: 040/42887-2323  
Frau Schnitters

- Per PZU -  
Frau  
Tina Landt  
Kartuschenpresse 2  
20000 Hamburg-Pöseldorf

Hamburg, d. 22.07.2014  
Az: FA MöR, 2365/14

Betr.: Widerruf Ihrer Sondernutzungserlaubnis vom 24.02.2014

Sehr geehrte Frau Landt,

hiermit wird Ihre Sondernutzungserlaubnis zum 15. August 2014 widerrufen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** (ordnungsgemäß, kein Abdruck)

**Begründung:**

I.

Mit Bescheid vom 24.02.2014 erteilten wir Ihnen eine Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung eines Antikmarktes auf der Fahrbahn und den Gehwegen der Straße Rolonnaden, 20001 Hamburg, jeweils samstags für die Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr für den Zeitraum 1. März 2014 bis 28. Februar 2015. Mit Schreiben vom 5. Juni 2014 teilten wir Ihnen mit, dass wir die Sondernutzungserlaubnis beabsichtigen zu widerrufen. Als Begründung gaben wir an:

Der Antikmarkt in der Straße Rolonnaden kann langfristig nicht aufrecht erhalten werden, da der Ausbau der unmittelbar angrenzenden U-Bahn U5, insbesondere der Bahnhofsbereich nunmehr unmittelbar bevorsteht. Im Zuge der entsprechenden Bauarbeiten, die am Freitag, dem 14. August 2014 beginnen werden, muss die Straße Rolonnaden, in dem Bereich in dem der Markt stattfindet, für etwa ein Jahr als Zuwegung für Baufahrzeuge, aber auch für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs genutzt werden. Dabei ist es daneben auch erforderlich, die Bushaltestellen und einen Taxistand in den Bereich zu verlegen, in dem der Markt

---

bisher stattfindet. Ich beabsichtige daher, die Sondernutzungserlaubnis zum 15. August 2014 zu widerrufen.

Auf die hierzu gewährte Gelegenheit zur Stellungnahme gaben Sie an, mit einem Widerruf nicht einverstanden zu sein. Ihnen würden durch einen solchen Widerruf je ausfallendem Markttag ca. EUR 4000,- netto (Gewinn) verlorengelassen. Ferner teilten sie mit, dass man die Zuwegung zum Bahnhof auch unkompliziert von einer anderen Straße aus vornehmen könne, da das fragliche Gebäude an drei weiteren Straßen grenze, an denen auch schon Bus- und Taxihaltstellen seien. Ferner sei von Ihrer Seite auf die Sondernutzungserlaubnis vertraut worden.

## II.

Der Antikmarkt in der Straße Rolonnaden kann langfristig nicht aufrecht erhalten werden, da der Ausbau der unmittelbar angrenzenden U-Bahn U5, insbesondere der Bahnhofsbereich nunmehr unmittelbar bevorsteht. Im Zuge der entsprechenden Bauarbeiten, die am Freitag, dem 14. August 2014 beginnen werden, muss die Straße Rolonnaden, in dem Bereich in dem sich der Markt stattfindet, für etwa ein Jahr als Zuwegung für Baufahrzeuge, aber auch für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs genutzt werden. Dabei ist es daneben auch erforderlich, die Bushaltstellen und einen Taxistand in den Bereich zu verlegen, in dem der Markt bisher stattfindet.

Sowohl die Nutzung der Straße Rolonnaden, als auch die Verlegung der Bus- und Taxistände ist auch am Wochenende erforderlich, da das Vorhaben infrastrukturell, insbesondere zur Anbindung der Hafen-City, von besonderer Bedeutung ist und nur in der vorgegebenen Zeit fertiggestellt werden kann, wenn auch am Wochenende daran gearbeitet wird.

Da der Um- und Ausbau des U-Bahnhofs und die Anbindung der Hafen-City im öffentlichen Interesse liegen, wird von dem in der Sondernutzungserlaubnis vorbehaltenen Recht des jederzeitigen Widerrufs Gebrauch gemacht. Der Widerruf war zum 15. August 2014 auszusprechen, da die Bauarbeiten am 14. August beginnen werden.

Bereits erstattete Nutzungsgebühren werden, soweit sie den Zeitraum ab dem 15.08.2014 betreffen, an Sie zurück überwiesen. Ein gesonderter Bescheid ergeht insoweit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.  
Schnitters

---

Tina Landt

Kartuschenpresse 2  
20000 Hamburg-Pöseldorf  
Tel.: 040/66646664  
23.07.2014

Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Klosterwall 8  
20095 Hamburg

**Kopie**

Widerruf vom 22.07.2014 meiner Sondernutzungserlaubnis vom 24.02.2014  
Az.: FA MöR, 2365/14

Sehr geehrte Frau Schnitters,

gegen Ihren Bescheid vom 22.07.2014, mir zugestellt am 23.07.2014, muss ich  
hiermit

**Widerspruch**

einlegen.

Ich werde eine Begründung nachreichen, sobald ich mich mit meinem Anwalt  
beraten habe.

Hochachtungsvoll

Landt

---

Dr. Schneider & Kollegen

Rechtsanwälte  
Fachanwälte für Verwaltungsrecht  
Jungfernstieg 22  
20004 Hamburg  
Tel.: 040/3434340-0  
Fax: 040/3434340-9

**Datum: Freitag, 31. Juli 2014**

**1. Vermerk:**

Der Widerspruch wurde zwischenzeitlich fristgerecht begründet und dem Bezirksamt ordnungsgemäß übermittelt.

**2. Vermerk:**

Heute erschien Frau Landt noch einmal, diesmal unangemeldet. Sie trug zu Ihrer Sache, ergänzend zum Ausgangsgespräch, das Folgende vor:

„Ich habe vorgestern in mehreren Wochenblättern gelesen, dass das Bezirksamt Hamburg-Mitte den Zeitungen und wohl auch den regionalen Radiosendern mitgeteilt hat, dass der Antikmarkt am 8. August das letzte Mal stattfinden wird. Das kann doch nicht sein, schließlich habe ich doch Widerspruch eingelegt und Sie haben ihn auch begründet. Wenn da nichts schiefgegangen ist, dann kann die Behörde doch nicht so eine Mitteilung rausgeben. Als Folge dieser Mitteilung sind bereits erste meiner Händler, insgesamt 21, für den August abgesprungen, weil sie damit rechnen, dass nach dieser Mitteilung auch die Besucherzahl ganz erheblich abnehmen wird. Dadurch ist mir bis jetzt schon ein Verlust von EUR 3.300,- netto entstanden.

Ferner habe ich heute einen weiteren Bescheid in der Sache erhalten, in dem die sofortige Vollziehung angeordnet wird.“

Frau Landt legte ein Schreiben der Behörde vom 30. Juli 2014 vor, welches zu den Akten genommen wurde.

**3. Vermerk:**

Der Unterzeichner hat gegen 13.15 Uhr telefonisch Rücksprache mit Frau Schnitters vom Bezirksamt gehalten. Tatsächlich sei eine entsprechende Pressemitteilung am 25. Juli 2014 an alle lokalen Zeitungen und die Radiosender rausgegeben worden. Dies sei im Zuge dessen passiert, dass einmal wöchentlich alle lokalen Medien über die aktuelle Entwicklung in den Bezirken informiert werden.



---

Auf Rückfrage bestätigte Frau Schnitters bisherige die Vermutung des Unterzeichners, dass die Zurverfügungstellung einer alternativen Veranstaltungsfläche in der Nähe der Straße Rolonnaden nicht geprüft worden ist.

4. Frau Landt wurde nun schleunigste Bearbeitung zugesagt.

5. WV: sofort

Dr. Schneider

---

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
- Allg. Verwaltungsabteilung -

Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Klosterwall 8, 20095 Hamburg  
Tel.: 040/42887-2323  
Frau Schnitters

- Per PZU -  
Frau  
Tina Landt  
Kartuschenpresse 2  
20000 Hamburg-Pöseldorf

Hamburg, d. 30.07.2014  
Az: FA MöR, 2365/09

Betr.: Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs vom 22.07.2014

Sehr geehrte Frau Schnitters,

hiermit wird die sofortige Vollziehung des Widerrufs vom 22.07.2014 angeordnet.

**Begründung:**

Mit Bescheid vom 22.07.2014 widerriefen wir Ihre Sondernutzungserlaubnis zur Veranstaltung eines Antikmarktes in der Straße Rolonnaden. Dieser Widerruf ist nunmehr für sofort vollziehbar zu erklären.

Die sofortige Vollziehung des Widerrufs war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da diese bzw. der Sofortvollzug des Widerrufs im öffentlichen Interesse liegt. Der Um- und Ausbau des U-Bahnhofs wird am 14. August 2014 beginnen. Er liegt im öffentlichen Interesse, da die Anbindung der Hafen-City für Hamburg von zentraler Bedeutung ist. Die Baumaßnahmen können aus planerischen, aber auch Kostengründen nicht verschoben werden. Im Übrigen haben wir auch erst im Mai 2014 von den geplanten Arbeiten erfahren. Vor diesem Hintergrund muss Ihr Interesse an der Nutzung der Sondernutzungserlaubnis zurücktreten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.  
Schnitters

---

## **Vermerk für die Bearbeitung**

1. Erstellen Sie für Dr. Schneider das erforderliche Gutachten. Zeitpunkt des Gutachtens ist der 31. Juli 2014.
2. Erläutern Sie in diesem Rahmen unter dem Prüfungspunkt Zweckmäßigkeitserwägungen das zweckentsprechende Vorgehen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens und des Mandantenbegehrens. Verweisungen auf das Gutachten sind insoweit zulässig.
3. Entsprechend des Ergebnisses der Zweckmäßigkeitserwägungen sind alle erforderlichen Schriftsätze ans Gericht, oder falls solche nicht erforderlich sein sollten, an den Mandanten, zu fertigen. Eines Mandantenschreibens bedarf es nicht, wenn ein Schriftsatz ans Gericht gefertigt wird. Verweisungen auf das Gutachten sind insoweit unzulässig. In jedem Fall haben die Schriftsätze eine – ggf. angemessen geraffte – Darstellung des Sachverhalts zu enthalten. Bei Abfassung eines Mandantenschreibens ist dringend zu berücksichtigen, dass die Mandantin, als juristischer Laie, mit Fachbegriffen in der Regel wenig anfangen kann.
4. Bezüglich der Frage, ob der Mandantin hinsichtlich des entgangenen Gewinns Schadensersatzansprüche zustehen, genügt die Anfertigung des entsprechenden Gutachtens. Ein Schriftsatz ist insoweit nicht zu fertigen. Fragen der Zuständigkeit des Gerichts sind im Rahmen des Gutachtens zu erörtern.
5. Zuständigkeiten und Formalitäten (Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
6. Angesprochene, aber nicht abgedruckte Schriftstücke haben den angegebenen Inhalt.
7. Weitere Sachverhaltsangaben kann die Mandantin nicht machen.

Viel Erfolg!

---

## Auszug aus dem Hamburgischen Wegegesetz (HWG)

### § 19 HWG – Sondernutzungen

(1) Jede Benutzung der öffentlichen Wege, die ihren Gebrauch durch andere dauernd ausschließt oder in den Wegekörper eingreift oder über die Teilnahme am allgemeinen öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) oder den Anliegergebrauch hinausgeht, ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Wegeaufsichtsbehörde. Ein Anspruch auf die Erlaubnis oder auf eine erneute Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Sie kann erteilt werden, wenn

- . 1. die Sicherheit des Verkehrs nicht eingeschränkt und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird,
- . 2. der Gemeingebrauch entweder nicht unverhältnismäßig eingeschränkt oder nicht für unverhältnismäßige Dauer ausgeschlossen wird und
- . 3. insbesondere Wegeb Bestandteile, Maßnahmen der Wegebaulast, die Umgebung oder die Umwelt, städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange einschließlich der Erzielung von öffentlichen Einnahmen auf Grund der Wegenutzung und die öffentlichen oder privaten Rechte Dritter nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur befristet erteilt werden.

(2a) Das Verfahren zur Erlaubnis von Sondernutzungen kann über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e HmbVwVfG. Die Frist für das Verfahren beträgt drei Monate. § 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 HmbVwVfG ist anzuwenden.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann für die Sondernutzung Gebühren nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und der dazu erlassenen Gebührenordnungen in der jeweils geltenden Fassung oder in den Fällen des Absatzes 5 ein Entgelt, das den vollen Wert der Nutzung ausgleicht, verlangen. Sie kann ferner die Erstattung aller Kosten fordern, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen, soweit sie nicht bei der Bemessung des vollen Wertes der Nutzung oder der Gebührenhöhe berücksichtigt worden sind. Zu diesen Kosten gehören auch Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg in Zusammenhang mit der Sondernutzung auf Grund einer Rechtspflicht erbringen muss. Sie kann für die Kosten angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

(4) Die Erlaubnis darf auch widerrufen werden, wenn die für die Sondernutzungen zu entrichtenden Gebühren trotz Fälligkeit und Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet werden.

---

(5) Der Senat oder mit seiner Zustimmung die Wegeaufsichtsbehörde können Sondernutzungen auch durch öffentlich-rechtliche Verträge einräumen und hierbei auch ausschließliche Rechte zur Sondernutzung vorsehen.

(6) Bei Umlegungen nach den Vorschriften des Vierten Teiles des ersten Kapitels des Baugesetzbuches kann die Umlegungsstelle mit Zustimmung des Senats oder der von ihm bestimmten Behörde Sondernutzungen einräumen und dabei von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 abweichen, soweit dies für die planungsgemäße Nutzung geboten ist.

(7) Der Senat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Sondernutzungen allgemein oder in bestimmten Teilen der Freien und Hansestadt Hamburg ohne Erlaubnis nach diesem Gesetz ausgeübt werden dürfen. Das Recht der Wegeaufsichtsbehörde, diese Sondernutzungen im Einzelfall nachträglich zu untersagen, wenn sie mit dem Gemeingebrauch nicht vereinbar sind, bleibt unberührt.